

Antrag zur Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bildung eines Ältestenrats für den Landkreis Kusel

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat gemäß § 27 a der Landkreisordnung.

Dazu wird die Hauptsatzung des Kreises wie folgt ergänzt:

§ 4 a Ältestenrat

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 3 a

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der sich aus den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen (bzw. deren Stellvertreter/innen), den Beigeordneten sowie dem Landrat zusammensetzt.**
- (2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Landrates zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fraktionsvorsitzender es beantragt. Er berät den Landrat in nichtöffentlicher Sitzung in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Kreistagssitzung. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, einen Informationsaustausch und eine Verständigung über die Behandlung wichtiger Aufgaben des Kreistages zwischen den Fraktionen untereinander bzw. den Fraktionen und dem Kreisvorstand herbeizuführen sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Verwaltung und Kreistag zu fördern.**
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Landrat, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.**
- (4) Der Ältestenrat hat ausschließlich beratende Funktion; Sachentscheidungen werden nicht getroffen.**

Begründung

Die Einrichtung eines Ältestenrates soll einer Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende - für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife - Angelegenheiten dienen. Er soll auf kurzem Weg zu einem Informationsaustausch zwischen Verwaltung, Kreisvorstand und Fraktionen dienen, ohne dass aufwändige formelle Wege (wie z. B. schriftliche Anfragen) beschritten werden müssen. Eine frühzeitige Information über die Themen der anstehenden Kreistagssitzungen sowie eine stärkere (und unbürokratische) Einflussnahme auf die Tagesordnung von Seiten der Fraktionen wird erwartet. Dabei geht es nicht darum, die Rechte des Landrats nach §3 (1) Geschäftsordnung zu schmälern, sondern einen Informationsstand „auf Augenhöhe“ auch für die Oppositionsfraktionen zu erreichen, um die Ratsarbeit fundierter zu gestalten.